OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500332/5/Kü/TO

Datum:
Linz, 15. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des W K, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2017, GZ: UR96-27835-2016/Gr, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Juli 2017, GZ: UR96-27835-2016/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn am 2. Juli 2016 um 16:32 Uhr bei km x in Fahrtrichtung Wien die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 10 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu seinen Gunsten abgezogen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Gegen das o.a. Straferkenntnis erhebe ich das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Als Begründung führe ich an, dass ich in meiner Stellungnahme zur Beweisaufnahme auf das Radarfoto mit mangelnder Abbildung dahinter oder nebenher fahrender Fahrzeuge sowie die Unklarheiten im Bericht der Polizeidirektion hingewiesen habe. Auf diese Einwände wurde nicht eingegangen, obwohl sie eine eindeutige Zuordnung des Messwertes zu dem von mir gelenkten Fahrzeug ausschließen.

(1) Die Aufstellung der Radaranlage erfolgte unter Einhaltung der Verwendungsbestimmungen der Fa. Optik als Hersteller.

(2) Der Eichschein ist ausgestellt für ein Gerät MU VR 6FA des Herstellers Multanova AG

(3) Auf dem Radarbild ist das Gerät Multanova 6F T angeführt.

Beruflich war ich fallweise mit der eichamtlichen Zulassung und Eichung von Messgeräten betraut, womit mir das Amtsblatt für das Eich- und Vermessungswesen bekannt ist, in dem die eichamtlichen Zulassungsbestimmungen für die Verkehrsgeschwindigkeitsmesser der Typenreihe Multanova 6F erschienen sind.

Die ersten Geräte der Type Multanova 6F wurden von der Zellweger Uster AG hergestellt. Später wurde die Multanova AG vom Zellweger-Konzern ausgegliedert und 2004 von der Optik AG, einer Nachfolgefirma der Carl Zeiss Werke in Jena, übernommen.

Daraus schließe ich, dass der unter (1) angeführte Hersteller zum Gerät (3) passt und unter (2) der Eichschein für ein älteres Gerät angeführt ist.

Eine eindeutige Zuordnung eines Messwertes zu einem Fahrzeug ist nur dann gegeben, wenn alle Punkte der eichamtlichen Zulassungsbestimmungen und, falls darin vorgesehen, auch der Betriebsanleitungen der Herstellerfirmen aller für die Geschwindigkeitsmessung

verwendeten Geräte und Interfaces erfüllt sind. Darin ist auch enthalten, dass die Aufstellung der Messanlage und die Probemessungen protokolliert werden müssen.

Ich beantrage daher eine öffentliche mündliche Verhandlung, in der Sie diese Beweismittel vorlegen können.

Nach meinem derzeitigen Wissensstand kann ich allerdings nur die Einstellung des Verfahrens beantragen. Das Straferkenntnis wurde am 17. Juli 2017 zugestellt."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 21. August 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Akteneinsicht. Auf Grund des Beschwerdevorbringens hinsichtlich der Richtigkeit der Radarmessung und der korrekten Aufstellung der Messanlage wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik erstellte Gutachten vom 13. November 2017 wurde im Rahmen des Parteiengehörs dem Bf mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht und ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich feststeht und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beabsichtigt ist. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2017 teilte der Bf mit, dass er sich auf Kur befinde und sich erst bis zum 21. Dezember 2017 zum Sachverhalt äußern könne. Bis dato ist eine Stellungnahme des Bf nicht eingelangt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sohin gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt.

4.1. Aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen x, am 2. Juli 2016 um 16:32 Uhr in der Gemeinde Asten auf der A1 bei km x in Fahrtrichtung Wien die in diesem Bereich durch Verkehrsbeeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L" ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 10 km/h überschritten. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Radar, Messgerät MU VR 6 FA 3073.

4.2. Die Lenkereigenschaft wurde vom Bf nicht bestritten und konnte daher in dieser Weise festgestellt werden.

Zum Einwand des Bf, wonach er Zweifel an der Richtigkeit der Radarmessung und der korrekten Aufstellung der Messanlage hege, ist auf das Gutachten des Sachverständigen vom 13. November 2017 zu verweisen, in dem Folgendes (wörtlich wiedergegeben) ausgeführt ist:

„Von der Polizei wurden zur fotogrammetrischen Auswertung die beiden nachstehenden Radarfotos übermittelt.

[...]

Die Auswertung ergab, dass der Kombi mit dem Kennzeichen x am ersten Foto nach der Messung sich als einziges Fahrzeug im Auswertebereich befindet. Das Fahrzeug am linken Bildrand hat die gegenständliche Radarmessung nicht ausgelöst, da sich dieses Fahrzeug nicht im Auswertebereich der gegenständlichen Messung befindet. Der Auswertebereich wurde am 1. Foto skizzenhaft dargestellt.

Die fotogrammetrische Auswertung mit der dem Amt verfügbaren Software ergab einen Geschwindigkeitswert der vom Radarmesswert um max. 6 % abweicht.
Bei der nachträglichen Auswertung, die ungenauer ist als die geeichte Radarmessung und bei der die Berechnungsdaten händisch ermittelt werden müssen, ist bei einer Abweichung bis zu 10 % der Radarmesswert als korrekt einzustufen.

Die Aufstellung der Radarkabine erfolgt vom Hersteller des Radargerätes, die Eichung der Anlage vom österr. Eichamt. Vor Inbetriebnahme wird über Probemessungen die korrekte Aufstellung des Radargerätes überprüft. Das Radargerät kann nur in einer Position arretiert werden. Eine falsche Position kann auf Grund der einzigen Arretierungsmöglichkeit ausgeschlossen werden, auch wenn ein Radargerät für mehrere Radarkabinen verwendet wird.

Die Bezeichnung MU VR 6 FA bedeute folgendes: MU - Multanova = Fabrikat / VR = Verkehrsradargerät / 6 F = Type des Radargerätes / A = Ausführung als Automat im Gegensatz zu manuell

6 FA T - das T ist keine Geräte Bezeichnung sondern eine Prüfsumme, um die Authentizität des Fotos zu garantieren Diese Prüfsumme ist von Messung zu Messung verschieden, und wird über Zahlen oder Buchstaben angezeigt und über einen speziellen Code ermittelt.

Die Identnummer am Eichschein für ein bestimmtes Radargerät und die Herstellerbezeichung des Radargerätes sind nicht gleich.
Die Nummer des Eichscheins ist auf den Radarfotos nicht abgebildet. und lt. Eichgesetz nicht zwingend. Lt. gültigem Eichgesetz muss für ein Geschwindigkeitsmessgerät kein Eichschein ausgestellt werden, es genügen die Verplombungen am Messgerät selbst.
Das gegenständliche Radargerät in Asten gehört der Asfinag und ist der gegenständlichen Radarkabine fix zugeordnet, es wird daher nicht in anderen Kabinen verwendet.

Da sich der PKW des Beschwerdeführers im Auswertebereich befindet und die fotogrammtrische Auswertung den Radarmesswert bestätigt, ist der Messwert mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x zuzuordnen.“

Diesen allgemeinen verständlichen Ausführungen ist der Bf trotz Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme nicht entgegengetreten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht damit die dem Bf angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung unzweifelhaft fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht im konkreten Fall - wie unter 4.2. bereits ausgeführt - die Lenkereigenschaft des Bf und die gemessene Geschwindigkeit als erwiesen fest, sodass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit die Geschwindigkeit überschritten hat. Insofern ist dem Bf daher die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht anzulasten.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde kein Beschwerdevorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Auf Grund der ordnungsgemäß mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ musste dies auch dem Bf aufgefallen sein. Auf Grund des Umstandes, dass der Bf diese Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hat, ist zumindest vom fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen. Dem Bf ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommensverhältnisse den Angaben des Bf entsprechend berücksichtigt wurden und die lange Verfahrensdauer und die Vorstrafenfreiheit des Bf mildernd berücksichtigt wurden. Weitere strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen.

4. Zu den Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger